

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2016 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 27: Förderung von Forschungseinrichtungen
der Max-Planck-Gesellschaft**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 8. März 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/827 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 zu berichten, welche Konsequenzen aus den Feststellungen und Vorschlägen des Rechnungshofs gezogen wurden.

Bericht

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2017, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 3.1 Zuwendungsverfahren

Der Fachausschuss DFG/MPG der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) hat nach der Beratung der Empfehlung des Landesrechnungshofs in der Sitzung am 12./13. April 2016 zwar davon Abstand genommen, die Bewilligung zugunsten der MPG künftig durch nur einen Zuwendungsgeber zu erteilen. Zur Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens hat der Fachausschuss DFG/MPG in seiner Sitzung am 4./5. April 2017 aber die Harmonisierung der Nebenbestimmungen in den einzelnen Zuwendungsbescheiden der Länder beschlossen. Künftig werden die Zuwendungsbescheide nach einem mit dem Bund und der MPG abgestimmten

Musterbescheid mit im Wesentlichen gleichlautenden Nebenbestimmungen erstellt. Erreicht wird damit, dass künftig zu den „Bewirtschaftungsgrundsätzen für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen“ (BewGr-MPG) widersprüchliche Regelungen in den Zuwendungsbescheiden der Länder entfallen. Auf landesspezifische Sonderregelungen wird verzichtet, soweit diese nicht – wie beispielsweise Regelungen zur überjährigen Mittelverfügbarkeit – aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Bund und Länder haben dabei ferner bekräftigt, dass Vorgaben an die MPG der gemeinsamen vorherigen Entscheidung bedürfen, soweit dies Auswirkungen auf die Finanzierung insgesamt und die Prüfung des Verwendungsnachweises hat. Mittel für Sonderfinanzierungen sollten entweder gesondert bewilligt oder mit einer eindeutigen Zweckbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden, damit Transparenz bei der Prüfung des Verwendungsnachweises gegeben ist.

Die vom Rechnungshof empfohlene Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens wird ferner durch die im Fachausschuss DFG/MPG erzielte Übereinkunft erreicht, dass eine Feststellung zweckwidriger Mittelverwendung und die damit einhergehende Rückforderung künftig grundsätzlich durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle mit Wirkung für alle Zuwendungsgeber vorgenommen wird (Nr. 5 Absatz 8 BewGr-MPG). Bei der Rückforderung der im Kontext der Auslandstätigkeit von Beschäftigten des Instituts für biologische Kybernetik zweckwidrig verausgabten Zuwendungsmittel wurde dieses Verfahren bereits erfolgreich praktiziert.

Zu Ziffer 3.2 Bewirtschaftung der zugewendeten Mittel

Bereits in ihrer Stellungnahme hat die MPG erklärt, dass sie den Empfehlungen des Rechnungshofs zur DFG-Programmpauschale, zur Finanzierung des Kantinenpersonals und zur Gewährung unentgeltlicher Übernachtung für Gäste folgen und die einschlägigen Bewirtschaftungsrichtlinien bzw. vertraglichen Regelungen entsprechend anpassen wird (vgl. Ziffer 4.2 des Denkschriftbeitrags). Im Einzelnen:

- Im Organisationshandbuch der MPG (VI 3.01 Punkt 3.4) wurde die regelkonforme Verwendung der DFG-Programmpauschalen erläutert; zudem hat die Generalverwaltung die einzelnen Max-Planck-Institute explizit darauf aufmerksam gemacht, dass die DFG-Programmpauschale nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar ist, sondern pauschalen Ersatz für die durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur und für die Mitarbeit von Personen gewährt, die nicht als Projektmitarbeiter abgerechnet werden.
- Hinsichtlich der Finanzierung des Kantinenpersonals hat die MPG mit dem Pächter der Kantineinrichtung vereinbart, dass der Pächter sämtliche Personalkosten zu tragen hat.

Soweit für die Überlassung von Geräten ein Entgelt hätte erhoben werden können, wurde die Erhebung von der MPG inzwischen nachgeholt. Der Restwert der an die University of Birmingham transferierten Geräte zum Zeitpunkt des Übergangs im Dezember 2016 wurde verzinst an die Zuwendungsgeber zurückgezahlt.

Zu Ziffer 3.3 Zulagen an Abteilungsdirektoren

Zur Entscheidung über Zulagen als Teil der leistungsorientierten Vergütung (Leistungsbezüge) wurden folgende Regelungen getroffen:

- In allen Fällen, auch bei Eilentscheidungen, erfolgt eine schriftliche Dokumentation der Angebots- und Vertragsbedingungen, die jeweils von zwei Mitgliedern des MPG-Vorstands mitgezeichnet bzw. unterschrieben werden. Die Dokumentation ist Grundlage des Berichts über die „Verlaufsentwicklung der Vergütungen im Bereich C 2 bis C 4 / W 1 bis W 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)“, den die MPG den Zuwendungsgebern gemäß Nr. 4. der Anlage zu Nr. 8 Absatz 2 BewGr-MPG regelmäßig zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen hat.

- Der Fachausschuss DFG/MPG hat in der Sitzung am 12./13. April 2016 Nr. 8 Absatz 2 BewGr-MPG um folgende Regelungen ergänzt: „Die MPG führt Berufungs- und Bleibeverhandlungen in eigener Verantwortung durch und dokumentiert diese schriftlich. Im Falle einer Alleinentscheidung durch den Präsidenten der MPG ist die Eilbedürftigkeit der Maßnahme zusätzlich schriftlich zu begründen.

Zur Glaubhaftmachung einer konkreten Abwanderungsgefahr sind der MPG Berufungsangebote Dritter schriftlich vorzulegen und aktenkundig zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, ist von der betroffenen Person eine dienstliche Erklärung über den Inhalt des Berufungsangebots abzugeben und schriftlich zu dokumentieren.“ Die Grundsätze der MPG für die „Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen für Wissenschaftliche Mitglieder“ (Stand Januar 2005) sind als Anlage beigefügt.
- Soweit Leistungsbezüge die Differenz zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG übersteigen, werden die Fälle in dem jährlichen Bericht aufgelistet. Eine fallbezogene Angabe der Höhe der Zulagen erfolgt ferner bei Leistungsbezügen in Besoldungsgruppe W 2 BBesG, die 65 % des Grundgehalts übersteigen. Bei Ausnahmen vom Besserstellungsverbot erfolgt dagegen eine namentliche Angabe der begünstigten Personen. Ausdrücklich ist dazu in Ziffer 9.6 Absatz 2 Satz 4 BewGr-MPG für den jährlichen Bericht an die Zuwendungsgeber bestimmt: „Es erfolgen detaillierte Angaben zur Person (Vor- und Nachname), Grund/Anlass, Höhe und Dauer der Leistung.“
- Über Leistungsbezüge im Rahmen von Bleibeverhandlungen entscheidet grundsätzlich nicht der Präsident allein, sondern der Vorstand der MPG, der gemäß § 15 i. V. m § 17 Absatz 1 Satz 1 der Satzung aus dem Präsidenten, mindestens zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, zwei bis vier weiteren Mitgliedern und dem Generalsekretär besteht. Soweit im Einzelfall wegen besonderer Dringlichkeit eine Eilentscheidung des Präsidenten erforderlich ist, ist dazu in § 11 Absatz 4 der Satzung folgende Regelung getroffen: „In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Präsident über die vorstehend genannten Befugnisse hinaus Entscheidungen treffen. Er teilt diese den zuständigen Gremien alsbald mit.“ Damit ist auch in diesen Fällen die Mitwirkung eines Kollegialorgans gewährleistet. Die Dokumentationsanforderungen wurden – wie bereits oben erwähnt – in Fällen einer Alleinentscheidung des Präsidenten durch die Ergänzung der BewGr-MPG dadurch verschärft, dass „die Eilbedürftigkeit der Maßnahme zusätzlich schriftlich zu begründen“ ist.
- Die Bemessung der Leistungsbezüge ist in der Anlage zu Nr. 8 Absatz 2 BewGr-MPG (W-Grundsätze MPG) geregelt. Die Einführung eines Vergaberahmens und – verbunden damit – materieller Obergrenzen für die Bewilligung von Zulagen wird jedoch im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MPG um die besten Forscherinnen und Forscher für nicht sachgerecht erachtet. Der Fachausschuss DFG/MPG hat sich dem angeschlossen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die MPG seit Einführung der W-Besoldung im Jahr 2004 gezeigt hat, dass sie insgesamt sehr maßvoll mit den ihr eröffneten Möglichkeiten umzugehen versteht. Durch die jährliche Berichterstattung ist die ständige Überprüfung der Vergabepaxis durch die Zuwendungsgeber gewährleistet.

Zu Ziffer 3.4 Nebentätigkeiten

Die MPG hat die Feststellungen des Landesrechnungshofs zum Anlass genommen, das Verfahren bei der Meldung, Prüfung und Genehmigung von Nebentätigkeiten grundlegend neu zu ordnen.

- Mit E-Mail des Generalsekretärs vom 17. März 2016 wurden die Wissenschaftlichen Mitglieder der MPG umfassend zu der Thematik „Reisen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten“ informiert. Dabei wurde Bezug genommen auf „konkrete Rückfragen aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitglieder sowie gravierende Beanstandungen eines Landesrechnungshofes aus dem vergangenen Jahr“. Auf den Fachtagungen Zuwendungsrecht, zu denen insbesondere Verwaltungsleiter und Personalfachkräfte eingeladen

werden, wurden die „Nebentätigkeiten“ und die „Schnittstellenproblematik“ bei Tätigkeit im Hauptamt und Nebentätigkeit präsentiert. Das Formular für die Meldung von Nebentätigkeiten wurde um zusätzliche Fragen ergänzt, die sich insbesondere auf bestehende und beabsichtigte Kooperationen im Rahmen des Hauptamtes im Zusammenhang mit der beantragten Nebentätigkeit beziehen. Ferner wurden ergänzende Hinweise auf vorzulegende Unterlagen (Verträge etc.) aufgenommen. Entsprechend geändert wurde auch das „Bearbeitungsformular“ für Nebentätigkeiten.

- An die „Direktorinnen/Direktoren und anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Leitungspositionen“ wurde ein umfangreiches Merkblatt verteilt, das die Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit erläutert und anhand von Beispielen für „Nebentätigkeiten mit Schnittstellen zum Hauptamt“ die maßgeblichen Regularien für die Entscheidung über Nebentätigkeitsanträge anschaulich macht. So wird in dem Merkblatt ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen Nebentätigkeiten genehmigungsfrei sind, wie bei „Dienstreisen“ mit Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten umzugehen ist, die von Dritten erstattet werden, welche Stellen beim Abschluss von Kooperationsverträgen zu beteiligen und wie von Dritten in Auftrag gegebene Gutachten abzurechnen sind. Es sind damit die Bestimmungen über Nebentätigkeiten von Wissenschaftlern in Ziffer V. der Anlage zu Nr. 8 Absatz 1 BewGr-MPG umgesetzt.

Die für nicht zuwendungsfähig erachteten Flugkosten, die bei den vom Rechnungshof beanstandeten Nebentätigkeiten angefallen sind, wurden inzwischen in voller Höhe in dem eingangs dargelegten Verfahren nach Nrn. 5 Absatz 8 und 12 Absatz 8 BewGr-MPG über das BMBF an die Zuwendungsgeber zurückgezahlt.

Anlage

M A X - P L A N C K - G E S E L L S C H A F T



Anlage 3 zum Berufungsangebot

**Grundsätze für die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen
für Wissenschaftliche Mitglieder**

1. Für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sind folgende Kriterien maßgeblich:
 - ⇒ Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand
 - ⇒ Qualität des Arbeitsprogramms
 - ⇒ Effizienz des Ressourceneinsatzes (Personaleinsatz, Mittelverwendung einschl. Drittmittelinwerbung)
 - ⇒ Zusammenarbeit im Institut, mit anderen Max-Planck-Instituten sowie externen Partnern im In- und Ausland (insbesondere Interdisziplinarität)
 - ⇒ Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Übernahme von Lehr- und Betreuungsaufgaben

2. Die Besoldung aller Wissenschaftlichen Mitglieder wird in angemessenen Zeitabständen überprüft (etwa ab drei Jahre nach Einstufung in Besoldungsgruppe W 3 Bundesbesoldungsgesetz bzw. nach letzter Besoldungserhöhung). Soweit nach dem Vergaberahmen möglich, ist hierbei anzustreben, dass Wissenschaftliche Mitglieder mit vergleichbaren Leistungen mittel- bis langfristig Leistungsbezüge in der gleichen Größenordnung erhalten.

3. Grundlage für die Bewertung der Leistungen der Wissenschaftlichen Mitglieder sind primär die Beurteilungen des Fachbeirates. Diese werden in strukturierte, vergleichbare Bewertungsstufen umgesetzt. Die diesen Bewertungsstufen zugeordneten Zielgrößen werden den gegenwärtigen Leistungsbezügen gegenübergestellt. Wenn die bisherigen Leistungsbezüge die Ziel-Bezüge unterschreiten, wird im Rahmen des Vergaberahmens die Gewährung weiterer Leistungsbezüge geprüft. Diese sind zunächst befristet, nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an den gesetzlichen Besoldungsanpassungen teil.

Stand: Januar 2005